



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Per Email an: bk2-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Postfach 80 01
53105 Bonn

Regulierungsverfügung für „Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik“ (Markt Nr. 6 der Märkte-Empfehlung 2007/879/EG), AZ: BK 2a - 12/001-R

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrter Herr Kuhrmeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 18.04.2012 in der Mitteilung Nr. 240/2012 im Amtsblatt Nr. 07/2012 den Entwurf einer Regulierungsverfügung gegenüber der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) betreffend den Markt 6 der Empfehlung 2007/879/EG der Europäischen Kommission veröffentlicht und den interessierten Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 16.05.2012 eingeräumt.

Die IEN nimmt diese Möglichkeit gerne wahr und möchte die nachfolgende Stellungnahme abgeben.

I. Zusammenfassung

Die Regulierungsverfügung sieht im Wesentlichen die Beibehaltung der auferlegten Verpflichtungen aus der Regulierungsverfügung BK3b – 07/2007 vom 31.10.2007 für klassische Abschluss-Segmente mit der Übertragungsrate 2 Mbit/s vor und erlegt die gleichen Verpflichtungen für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis

Berlin, den

12.12.2012

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt
Orange Business
Verizon

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

10 Mbit/s sowie Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s auf. Im Übrigen werden die Verpflichtungen aus der Regulierungsverordnung BK3b – 07/2007 vom 31.10.2007 aufgrund der nicht mehr zu regulierenden Märkte widerrufen.

Hinsichtlich der von der BNetzA vorgesehenen Abhilfemaßnahmen begrüßt die IEN die auferlegten Verpflichtungen. Auch die Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebots wird von der IEN positiv bewertet.

II. Allgemeine Anmerkungen zum Ergebnis der Marktanalyse

Der Entwurf der gegenständlichen Regulierungsverordnung beruht einerseits auf der bereits zitierten Regulierungsverordnung BK3b – 07/2007 vom 31.10.2007 i.V.m. dem Urteil des BVerwG vom 01.06.2010 Az: 6 C 13.9 hinsichtlich der Carrier-Festverbindungen sowie andererseits auf der von der Präsidentenkammer der BNetzA getroffenen Festlegung zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Markt 6 vom 31.01.2012.

Dem Ergebnis der Marktuntersuchung zufolge verfügen die Telekom sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen auf dem bundesweiten Markt für Abschlusssegmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s sowie bei Abschlusssegmenten von Mietleitungen mit einer Bandbreite von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s auf der Vorleistungsebene über beträchtliche Marktmacht im Sinne des § 11 TKG. Neben den klassischen Schnittstellen wurden nunmehr ausdrücklich auch Ethernet basierte Schnittstellen sowie Abschluss-Segmente, die im Rahmen von Systemlösungen erbracht werden, aufgenommen.

Die IEN verweist diesbezüglich zunächst einmal ausdrücklich auf die im Rahmen des nationalen Konsultationsverfahrens zur Marktdefinition und Marktanalyse der betroffenen Märkte abgegebene Stellungnahme vom 07.10.2011.

Kritisch hat die IEN die seitens der BNetzA vorgenommene Aufteilung der Märkte nach bestimmten Bandbreiten und insbesondere die Beibehaltung der Kappung an der Obergrenze von einschließlich 155 MBit/s in der Regulierung bewertet. Gerade im Hinblick auf die Notwendigkeit eines technologie-neutralen sowie vorausschauenden Ansatzes der Marktuntersuchung, erachtet die IEN eine derartige Kappung vor dem Hintergrund der Ethernet-Technologie und des ständig steigenden Bandbreitenbedarfs als das falsche Signal. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die erkennende Beschlusskammer bei der Marktuntersuchung eine Prognoseentscheidung und damit eine ex-ante Beurteilung der Marktentwicklungen zu treffen hat (vgl. auch Korehnke, in Beck'scher TKG-Kommentar, 3. Aufl. § 11 Rdnr. 24). Insbesondere erachtet die IEN die

Herausnahme von Mietleitungen größer als 155 Mbit/s auf Basis einer Begründung der Verfügbarkeit einer alternativen Infrastruktur in Ballungsgebieten als problematisch vor dem Hintergrund der Feststellung eines bundeseinheitlichen Marktes und zudem als Benachteiligung von Unternehmenskunden und Behörden in ländlichen Gebieten.

III. Im Einzelnen zur Regulierungsverfügung

1. Bewertung der auferlegten Verpflichtungen

Die IEN erachtet die auferlegten Verpflichtungen als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um dem festgestellten Marktversagen entgegen zu wirken.

Die IEN hat bereits in ihrer Stellungnahme zur Marktdefinition und Marktanalyse vom 07.10.2011 deutlich gemacht, dass insbesondere im Bezug auf die Einbeziehung von Ethernet basierten Mietleitungen seitens der alternativen Netzbetreiber entsprechende Mietleitungen aufgrund gleicher Nutzungsmöglichkeiten wie die „klassischen“ Mietleitungen (Substitutionsmöglichkeit) bei flexibler Skalierbarkeit individuell benötigter Bandbreite zu günstigeren Preisen, zunehmend nachgefragt werden und in Kürze den überwiegenden Teil der Neubestellungen ausmachen werden bzw. bei einigen Mitgliedsunternehmen bereits ausmachen.

Gerade unter Berücksichtigung der deutschlandweiten Nachfrage von Unternehmenskunden und Bundes- und Landesbehörden nach Angeboten auf der Grundlage von Ethernet ist eine stringente Regulierung und die Auferlegung von Abhilfemaßnahmen bezüglich ethernetbasierter Mietleitungen unerlässlich. Hier ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Standardangebots sichergestellt ist, dass nicht nur reine SDH basierte Mietleitungen mit Ethernetinterface angeboten werden, sondern „natives“ Ethernet Typ 4 mit sog. NNI Schnittstelle (Network to Network Interface bzw. Network Node Interface), das sich faktisch zum Industriestandard entwickelt hat. Als Verband, der paneuropäisch tätige Anbieter repräsentiert, erscheint es wichtig auf die Vorarbeit des Metroethernetforums (www.metroethernetforum.org) zu verweisen, bei dem alle relevanten Marktteilnehmer einschließlich des hier zu regulierenden Unternehmens als Mitglieder vertreten sind. Es muss als Ergebnis der Regulierungsverfügung sichergestellt sein, dass die in diesem Forum diskutierten und verabschiedeten Standards von der Regulierungsverfügung vollumfänglich erfasst werden und im Ergebnis als Produkte im Markt verfügbar sein werden.

Zudem begrüßt die IEN ausdrücklich die Auferlegung der ex ante-Entgeltregulierung nach § 30 Abs. 1 TKG. Die IEN stimmt der Beschlusskammer zu, dass eine nachträgliche Entgeltkontrolle gemäß § 30 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 38 TKG vorliegend nicht ausreichend ist, um einer Überschrei-

tung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) entgegenzuwirken. Auch die IEN fürchtet, dass die Telekom aufgrund fehlender Substitutionsmöglichkeiten der Nachfrager ihr Preissetzungsverhalten im Bereich der Abschlusssegmente den KeL entsprechend freiwillig und ohne die dann notwendige Einleitung eines Missbrauchsverfahrens anpassen wird. Dafür sprechen insbesondere auch die jüngsten Erfahrungen zu den CFV-Entgelten. In diesem Zusammenhang ist zudem auch die Klarstellung der Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage eines Entgeltgenehmigungsantrags für Ethernet basierte Abschluss-Segmente zu begrüßen.

2. Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots

Zudem begrüßt die IEN die Auferlegung der Verpflichtung zur Abgabe eines Standardangebots. Allerdings bedauert die IEN in diesem Zusammenhang, dass es die Beschlusskammer versäumt hat, diesbezüglich auch eine Frist zur Veröffentlichung des Standardangebots aufzuerlegen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben immer wieder gezeigt, dass es gerade auch durch das im Mietleitungsbereich erstmals zu erwartende Überprüfungsverfahren zum Standardangebot durch die Beschlusskammer regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen kommen kann, bis die bezweckten regulatorischen Maßnahmen auf den relevanten Märkten Wirkung entfalten. Gerade vor dem Hintergrund der Einbeziehung der für die Nachfrage essentiellen Ethernet basierten Mietleitungen ist eine zügige entsprechend geregelte Marktimplementierung unerlässlich um weiteren Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken. Die Beschlusskammer hat der Telekom unter Ziffer 6 des gegenständlichen Entwurfs zutreffend auferlegt, „unverzüglich“ den Entgeltantrag für Ethernet basierte Abschluss-Segmente einzureichen. Dies sollte konsequent auch bezüglich des Standardangebots gelten. Zwar ist der Beschlusskammer zuzustimmen, dass die Telekom bereits Ethernet basierte Abschluss-Segmente anbietet, jedoch ist es gerade aus den auch von der BNetzA zitierten Gründen der Planungssicherheit unerlässlich, diese auch entsprechend im Standardangebot zu etablieren. Im Übrigen ist nur durch ein von der Beschlusskammer vor Marktimplementierung überprüftes Standardangebot sichergestellt, dass auch tatsächlich die erforderlichen Produkte und Schnittstellen in den Versionen der international verabschiedeten Standards angeboten werden und die Begleit- bzw. Annexleistungen die Vorgaben der Regulierungsverfügung vollumfänglich umsetzen.

Die IEN bittet die erkennende Beschlusskammer zunächst nunmehr in Anerkennung der bisherigen Verfahrenspraxis der BK3 um Durchführung eines von Amts wegen einzuleitenden Überprüfungsverfahrens zum Standardangebot. Dies setzt zwingend voraus, dass ein solches Angebot zeitnah von der Telekom vorgelegt wird. Zur Vermeidung einer Verzögerung bei der effektiven Implementierung der Regulierungsvorgaben durch die Regulierungsverfügung erscheint eine Fristsetzung im Rahmen der Regu-



lierungsverfügung für die Vorlage eines Standardangebots als erforderlich. Die IEN beantragt deshalb ausdrücklich die Aufnahme einer entsprechenden Frist, wie dies etwa in der Vergangenheit auch im Rahmen der durch Regulierungsverfügung auferlegten Verpflichtung zur Vorlage des Standardangebots zu IP-BSA erfolgt ist.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN